

Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

██████████
P +49 ██████████
M +49 ██████████
██████████@ibvogt.com

Berlin, 23. Juni 2026

Stellungnahme zur verkehrlichen Nutzung und straßenrechtlichen Einordnung der Zufahrt Solarpark Pinnow / Borgsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der folgenden Stellungnahme wollen wir Ihnen die geplante Nutzung der
Zufahrt zum geplanten Solarpark Pinnow in Borgsdorf erläutern:

1. Ausgangssituation

Die geplante Zufahrt dient der Erschließung des Vorhabens „Solarpark
Pinnow / Borgsdorf“. Die Erschließung erfolgt über eine öffentlich
gewidmete Verkehrsfläche auf die Landstraße (L20).

2. Straßenrechtliche Einordnung und Nutzungscharakter

Ungeachtet ihrer straßenrechtlichen Einordnung als öffentliche Straße ist
vorgesehen, die tatsächliche Nutzung der Zuwegung funktional zu
begrenzen. Hierzu ist vorgesehen, die Nutzung durch entsprechende
Beschilderung (z. B. „Anlagenbetreiber frei“ oder vergleichbare
Regelungen) zu steuern und ergänzend technische
Zugangsbeschränkungen vorzusehen, beispielsweise in Form eines
Schlagbaums mit geregelter Zugang (z. B. mittels Schließsystem oder
Zugangsschlüssel).

Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird im Rahmen der
Ausführungsplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens weiter
konkretisiert.

3. Verkehrsbelastung

Im Dauerbetrieb ist von einer äußerst geringen verkehrlichen Inanspruchnahme auszugehen. Diese beschränkt sich auf Wartungs- und Kontrollfahrten mit einer Frequenz von etwa 2 Fahrten pro Quartal (ca. 8 Fahrten pro Jahr). Die Nutzung erfolgt durch PKW bzw. leichte Servicefahrzeuge. Ein regelmäßiger oder intensiver Verkehr findet nicht statt.

Für die Errichtung des Vorhabens ist von einer Bauzeit von etwa 7 bis 8 Monaten auszugehen. Während dieser Phase kommt es projektbedingt zu einem temporär erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr. Dieses ist punktuell mit etwa 5 bis 15 LKW-Fahrten pro Tag in einzelnen Bauabschnitten zu charakterisieren und beläuft sich insgesamt auf etwa 300 bis 600 LKW-Fahrten über die gesamte Bauzeit. Die damit verbundene Belastung ist ausschließlich vorübergehend und entfällt nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig.

4. Einordnung der verkehrlichen Auswirkungen

Im Dauerbetrieb liegt eine sehr geringe Verkehrsintensität vor. Eine relevante zusätzliche Belastung der Landstraße (L20) oder Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist hieraus nicht abzuleiten.

Die während der Bauphase auftretenden Verkehrsmengen stellen eine typische, vorübergehende Baustellenbelastung dar. Dauerhafte oder strukturelle Auswirkungen auf das Verkehrsnetz sind hiermit nicht verbunden.

5. Gesamtbewertung

Die verkehrliche Inanspruchnahme ist im Betrieb auf ein Minimum reduziert, durch organisatorische und technische Maßnahmen zusätzlich begrenzt und während der Bauphase - lediglich zeitlich befristet - erhöht. Eine erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs ist somit nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

